

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 26 (1929)

Heft: 12

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Stadt Zürich hat nach dem neuen Armenfürsorgegesetz die in der Stadt ansässigen Kantonsbürger, die außerhalb des Kantons Zürich wohnhaften bedürftigen Stadtbürger von Zürich, die außerhalb der Stadt Zürich wohnenden Zürcher Kantonsbürger, die den Unterstützungswohnsitz Zürich beibehalten haben, und die in der Stadt Zürich ansässigen Bürger derjenigen Kantone, die dem Konkordat angehören, zu unterstützen. Das Fürsorgeamt geht aber über diese gesetzliche Verpflichtung hinaus und unterstützt auch Angehörige der Nichtkonkordatskantone, Ausländer und sogenannte Flottante, d. h. in der Stadt Zürich nicht niedergelassene, sondern sich hier nur vorübergehend aufhaltende Personen. Im 1. Quartal 1929 hat das Fürsorgeamt für 6441 Fälle aller dieser Kategorien 1,412,121 Fr. verausgabt, im 2. Quartal für 7047 Fälle 1,578,558 Fr., zusammen also fast 3 Millionen Franken. An diese Summe wurden in beiden Quartalen Rückerstattungen im Gesamtbetrage von 576,926 Fr. erhältlich gemacht. W.

— Auch der Hilfsverein Derlikon hat unter dem neuen Armengesetz seine Existenz behauptet und im Einverständnis mit der gesetzlichen Armenpflege, dem Gemeinderate und der kantonalen Armendirektion folgende Aufgaben übernommen: 1. die vorübergehende Unterstützung hilfsbedürftiger Gemeindeglieder, die der Fürsorge durch die Armenpflege noch nicht bedürfen; 2. die Unterstützung, Verpflegung und Beherbergung Durchreisender; 3. die Fürsorge und Vermittlung von Unterstützung für Angehörige der Nichtkonkordatskantone, für Bürger der Konkordatskantone, für die die Wohngemeinde nicht unterstützungspflichtig ist, und für Ausländer; 4. die Besorgung der staatlichen Fürsorge für Kantonsfremde gemäß dem Bundesgesetz von 1875 und den Staatsverträgen in den ihr von der Armenpflege überwiesenen Fällen. — Der Hilfsverein hat selbständige Verwaltungsbefugnis, sein Defizit übernimmt die Armenpflege. W.

Literatur.

A. Wild, Soziale Fürsorge in der Schweiz. Kommissionsverlag A.-G., Gebrüder Leemann, Zürich, 1929, 100 Seiten. Preis 2.— Fr.

Bekanntlich ist aus der Feder des Sekretärs der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft, Pfarrer A. Wild in Zürich, vor 10 Jahren eine verdienstvolle Zusammenstellung über die Soziale Fürsorge in der Schweiz in 2. Auflage herausgegeben worden. Wer immer sich eine gewisse Uebersicht über die verschiedenen Gebiete der Fürsorgearbeit in der Schweiz verschaffen mußte, war auf dieses Buch angewiesen, da es auf Grund sorgfältiger und mühsamer Umfragen alles bekannte Material verarbeitet hatte und ein Standard-Werk dieser Art genannt werden durfte. Inzwischen sind 10 Jahre verflossen, die auch auf dem Gebiete der Fürsorgearbeit ihre Spuren hinterlassen haben. Zahlreiche Neugründungen und Erweiterungen sind erfolgt, Umstellungen haben vorgenommen werden müssen. Damit verlor das genannte Werk seine Aktualität. Um diesem Uebelstande abzuweichen, beauftragte die Zentralkommission der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft ihr Sekretariat mit der Ausarbeitung eines Nachtrages. Dieser Nachtrag liegt nun vor und bringt die notwendige Ergänzung zum früheren Werk. Wiederum kostete es zahlreiche Umfragen und Nachfragen, um über die verschiedensten Gebiete auf den heutigen Stand zu kommen. Von dem Umfang der Arbeit legt das Inhaltsverzeichnis Zeugnis ab, das auf 100 Seiten rund 1200 Hinweisungen bietet. Wiederum ist der Nachtrag nach dem Vorbild des älteren Werkes eingeteilt in eine Uebersicht über gesamtschweizerische und eine solche über kantonale Fürsorgewerke, und wiederum teilen sich diese beiden Abschnitte in die Fürsorge für die Jugend bis zum 18. Altersjahr und in die Erwachsenenfürsorge, die letztere schließlich noch in eine Abteilung für Gesunde und eine solche für Kranke. Dabei ist in sehr angenehmer Weise die Einteilung so getroffen, daß den Ordnungszahlen im alten Werke die Ordnungszahlen im neuen wiederum entsprechen. Selbstverständlich mußte sich auch der Nachtrag wiederum in seinen Angaben über die einzelnen Fürsorgewerke auf das Notwendigste beschränken. Er will ja aber auch nur einen ersten Hinweis geben und für genaue Nachfragen die notwendigen Voraussetzungen liefern. Der Nachtrag sei jedem Besitzer des alten Werkes zur Anschaffung bestens empfohlen. K. S.